

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2044

## Einwohnergemeinde Schnottwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die Nutzungs- und Erschliessungsplanung für die Belange der öffentlichen Wasserversorgung wurde im Anschluss an die Ortsplanungsrevision erarbeitet und über das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die vorliegende Planung wurde durch das Planungsbüro Emch+Berger AG, Solothurn, erstellt und besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 129.24.101, 15.1.2009
- Technischer Bericht, 5. Januar 2009
- Hydraulische Netzberechnung, 29. März 2006
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, 12. März 2007.

Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 28. Januar 2009 gutgeheissen und den Antrag zur öffentlichen Auflage und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 5. Februar 2009 bis 6. März 2009. Gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2009 und der Anmerkung vom 16. März 2009 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

### 2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, mit privaten Wasserversorgungsanlagen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, haben geeignete Massnahmen zur Sanierung oder den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorzunehmen. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist dann gegeben, wenn dieser zweckmässig und zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für die Liegenschaften im Gebiet Chappeli, welche den Trink- und Brauchwasserbedarf über private Quellen abdecken. Der Löschschutz hingegen wird durch die Hydrantenanlage der öffentlichen Wasserversorgung sichergestellt.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Schnottwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
- 3.3 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.4 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
  - 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.10 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Führungsstab der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisation R BSO BBL zur Kenntnis zu bringen.

- 3.11 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/ A 80058 TP 332)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/ A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 0332.038.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab, Hauptgasse 70

Katastrophenvorsorge

Einwohnergemeinde Schnottwil, Gemeindepräsidium, 3253 Schnottwil, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch+Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Schnottwil: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)

